

ZH_OBERGERICHT RT120118 vom 15. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120118

FR: ZH_OBERGERICHT RT120118 du 15 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120118 del 15 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 14. Juni 2012 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C._____ (Zahlungsbefehl vom 6. Mai 2011) für ausstehende Kreditkartenrechnungen definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'254.60 nebst 5% Zins seit 25. August 2005 und für Fr. 500.-; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 11). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 18. Juli 2012 (Poststempel 17. Juli 2012) fristgerecht Beschwerde (Urk. 10 a; Urk. 10 c):

E. 2

Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 3

a) Die Gesuchstellerin stützte ihr Rechtsöffnungsbegehren auf den Entscheid des Bezirksgerichts Lugano vom 10. Juli 2008, mit welchem der Gesuchsgegner verpflichtet wurde, der Gesuchstellerin Fr. 7'254.60 nebst Zins zu 15 % seit 25. August 2005 sowie eine Parteientschädigung von Fr. 250.00 zu bezahlen und der Gesuchstellerin die von ihr vorbezogenen Gerichtskosten von Fr. 250.00 zu ersetzen (Urk. 2/8 Disp. Ziff. 1 und 3). Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen, nachdem eine Beschwerde hiergegen von der Camera di cassazione del Tribunale d'appello des Kantons Tessin am 31. Juli 2008 abgewiesen wurde (Urk. 2/9). b) Der Gesuchsgegner wiederholt in seiner Beschwerde, dass die dem Urteil vom 10. Juli 2008 zu Grunde liegende Forderung gegen ihn nicht bestehe und dass er seine Einwände dagegen aufgrund mangelnder Italienischkenntnisse nicht belegen könne. Ebenso wenig habe er seinen Standpunkt im Rechtsöffnungsverfahren bei der Vorinstanz anbringen können (Urk. 10c). Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht die Begründetheit einer Forderung

- 3 -
setzungen für definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, keine durch Urkunden bewiesene Tilgung oder Stundung, keine eingetretene Verjährung) erfüllt sind. Dies hat die Vorinstanz dargelegt (Urk. 11 S. 2 f.), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden kann. Jene Erwägungen sind denn auch – zu Recht – ungerügt geblieben. Für die vom Gesuchsgegner vorgebrachten Einwendungen stand ihm ein Rechtsmittel zur Verfügung, welches er – wie erwähnt – ohne Erfolg auch ergriffen hatte (Urk. 2/9). Anlässlich dieses Verfahrens hätte er auch spätestens einen der Sprache mächtigen Vertreter beiziehen können. Dem Rechtsöffnungsrichter steht es nicht zu, den rechtskräftigen Entscheid inhaltlich zu überprüfen. Sodann belegt das

vorinstanzliche Protokoll, dass sich der Gesuchsgegner anlässlich des vorinstanzlichen Verfahrens durchaus äussern konnte und ihm die Rechtslage erläutert wurde (Prot. I S. 3 f.). Die diesbezügliche Rüge erscheint daher unbegründet. Insgesamt ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzulegen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Gesuchsgegnerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.